

Für die Fahrten über die Verbindungsbahn zwischen Altstadt- und Neustadt-Dresden werden erhoben für I. Wagenklasse 6 Ngr., II. Classe 4 Ngr., III. Classe 2 Ngr.  
Preise der Coupé-Billets für 8 Plätze in einem Coupé 2. oder 10 Plätze in einem Coupé 3. Wagenklasse.

Nach	Pirna		Böhscha (Wehlen)		Rathen		Königstein		Krippen (Schandau)		Schöna (Her- nistretschen)		Nieder- grund	
	2.	3.	2.	3.	2.	3.	2.	3.	2.	3.	2.	3.	2.	3.
Von Dresden (Altstadt.)	th. ng. 2 —	th. ng. 1 19	th. ng. 3 —	th. ng. 2 15	th. ng. 3 —	th. ng. 2 15	th. ng. 3 24	th. ng. 3 8	th. ng. 4 12	th. ng. 3 22	th. ng. 5 12	th. ng. 4 18	th. ng. 5 12	th. ng. 4 18

Anschlüsse in Bodenbach finden statt nach Teplitz, Prag, Brünn, Wien (Abfahrt von Dresden-Neustadt Nachts 12 Uhr 45 Min. und Mitt. 12 Uhr 30 Min.; von Altstadt Nachts 1 Uhr und Mittags 12 Uhr 45 Min.), sowie nach Prag (Abfahrt von Altstadt früh 7 Uhr).

Ueber den directen Güterverkehr bestehen folgende Bestimmungen:

1) Die Fracht wird durchgängig nach dem Zollcentner berechnet.  
2) Für Normalgüter gilt folgender Frachtsatz, und zwar mit Einschluß der Auf- und Ablade- sowie der allgemeinen Assuranz-Gebühr:

zwischen Hamburg und Olmütz oder Brünn 22,4 Ngr. und — Fl. 92 Nkr. Banknoten;

zwischen Hamburg und Wien 22,4 Ngr. und 1 Fl. 34 Nkr. Bankn.;

zwischen Berlin und Olmütz oder Brünn 11,8 Ngr. und — Fl. 92 Nkr. Bankn.;

zwischen Berlin und Marchegg 11,8 Ngr. und 1 Fl. 31 Nkr. Bankn.;

zwischen Berlin und Wien 11,8 Ngr. und 1 Fl. 34 Nkr. Bankn.;

zwischen Dresden und Olmütz oder Brünn 3½ Ngr. und — Fl. 92 Nkr. Bankn.;

zwischen Dresden und Marchegg 3½ Ngr. und 1 Fl. 31 Nkr. Bankn.;

zwischen Dresden und Wien 3½ Ngr. und 1 Fl. 34 Nkr. Bankn.

3) Als Beförderungsfrist gilt:

zwischen Hamburg und Brünn oder Olmütz 6½ Tag.

= Wien 8 =

= Berlin = Brünn oder Olmütz 5½ =

= Wien oder Marchegg 7 =

= Dresden = Brünn oder Olmütz 3½ =

= Wien oder Marchegg 5 =

Auf der ganzen Route werden die Güter nur einmal umgeladen, und zwar in Dresden, wo zugleich die Zollabfertigung stattfindet, wenn das Gut mit den vorschriftmäßigen Zoll-declarationen in doppelten Exemplaren versehen ist. Der Vermittelung von Spediteuren bedarf es nicht.

5) Damit die Bezahlung der sämtlichen Transportkosten in einer Summe auf den österreichischen Stationen in Gulden und Kreuzern, auf den nichtösterreichischen Stationen in Thalern und Groschen erfolgen könne, wird bei jeder Sendung die Umrechnung der Beträge in die betreffenden Münzsorten nach Maafgabe des täglich aufgegebenen Courses vorgenommen.

### Allgemeine, den Güterverkehr der sächsisch-böhmischen und sächsisch-schlesischen Staatsbahn betr. Bestimmungen.

Nach getroffener Vereinbarung werden bei den hiesigen Güterexpeditionen der sächsl.-böhm. und sächsl.-schles. Staatsbahn, sowie der Leipzig-Dresdener Eisenbahn solche Vereins-Frachtbriefe ohne Unterschied angenommen, welche mit dem Stempel einer der genannten Bahnen versehen sind.

Bezüglich der Abgabe der Anmeldezettel zur Abholung von Gütern für die sächsl.-böhm. und sächsl.-schles. Staatsbahn besteht folgende Einrichtung.

Die Sammelkästen, welche die Aufschrift tragen: Zettelkasten für die königl. Staatsbahnen sind angebracht:

a) in Altstadt

1) am alten Bildergalleriegebäude am Neumarkte,

2) am k. Postgebäude, Ecke der Wallstraße;

b) in Neustadt

3) am Rathhause.

Die Abholung der Zettel aus den Kästen erfolgt — mit Ausnahme der Sonn- und Festtage — täglich

Vormittags um 11 Uhr,

Abends um 5½ Uhr.

Die Anmeldezettel für beide Bahnen sind in den betreffenden Güterexpeditionen unentgeltlich zu erlangen. Es ist auf denselben das ungefähre Gewicht und der Inhalt der Colli, welche abgeholt werden sollen, zu bemerken.